

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Ort, Dauer, Besuchszeit Veranstaltungsort:

EG und 1.OG Königsgalerie Duisburg
Kuhstraße 33, 47051 Duisburg
Markthalle Duisburg: Veranstaltungen 2018
Veranstaltungsdaten: 29./30. September, 03./04. November, 15./16. Dezember; Öffnungszeiten innerhalb der regulären Öffnungszeiten der Königsgalerie, Sa bis 18 Uhr.

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche und Miete eines bezugsfertigen Standes erfolgt durch die ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung. Mit der Anmeldebestätigung kommt der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und der Marktorganisation zustande.

3. Definitionen

Sofern in diesem Vertrag von den „Ladenöffnungszeiten des Centers“ gesprochen wird, ist der Zeitraum gemeint, in dem die Mehrheit der Ladenmieter des Centers zum Betrieb Ihrer Geschäfte verpflichtet sind. Dies ist derzeit von Montag bis Samstag von jeweils 9:30 Uhr bis 20:00 Uhr der Fall. Am verkaufsoffenen Sonntag haben die Geschäfte von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Sofern in diesem Vertrag von den „Öffnungszeiten des Centers“ gesprochen wird, ist der Zeitraum gemeint, in dem die allgemeinen Verkehrsflächen des Centers für Besucher zugänglich sind. Dies ist derzeit von Montag bis Samstag von 9:00 Uhr bis 20:30 Uhr der Fall.

4. Miete, Nebenkosten, Überlassung des Mietgegenstandes

Die Überlassung des Mietgegenstandes erfolgt gegen eine Gebühr in Höhe von 200 Euro. Nebenkosten werden nicht geschuldet. Falls gewünscht, können Waren zzgl. Lagergebühr in Höhe von 50,- Euro in der Nacht zwischen beiden Veranstaltungstagen in einem separaten Abstellraum gelagert werden.

5 Beschaffenheit, Übergabe und Nutzung des Mietgegenstandes, Sicherheit und Genehmigungen

5a Beschaffenheit

Die Lage, die Form und die Größe des Mietgegenstandes ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Bei dem Mietgegenstand handelt es sich um Marktstände auf den Freiflächen in dem für Besucher des Centers zugänglichen Bereich außerhalb der Ladengeschäfte. Der Vermieter leistet keine Gewähr für die Tauglichkeit des Mietgegenstandes zu dem von dem Mieter beabsichtigten Gebrauch. Der Vermieter behält sich vor, die Lageplanung der Marktstände – falls nötig – abzuändern.

5b Nutzung

Der Mieter hat alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, die seinen Geschäftsbetrieb betreffen, auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Mieter ist selbst für die Sicherung der von ihm in das Center eingebrachten Gegenstände gegen Diebstahl und Vandalismus verantwortlich. In der Regel besteht die Möglichkeit, über ein auch ansonsten im Center tätiges Sicherheitsunternehmen Wachpersonal zu buchen. Die entsprechenden Kontaktdaten können beim lokalen Centermanagement erfragt werden. Der Mieter hat für die Sauberkeit und die Entsorgung des bei der Nutzung des Mietgegenstandes anfallenden Abfalls selbst und auf eigene Kosten zu

sorgen. Die Müllentsorgung darf ausschließlich über die Müllstation des Centers erfolgen. Die Öffnungszeiten teilt das lokale Centermanagement auf Nachfrage mit.

Ein eventuell für die Nutzung des Mieters erforderlicher Aufbau ist vor Vertragsbeginn durch den Vermieter bzw. durch das lokale Centermanagement zu genehmigen. Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur innerhalb der in diesem Vertrag dafür vorgesehenen Zeiten erfolgen. Die historischen Marktstände werden bereits am Freitagabend aufgebaut. Auf-bauzeiten beziehen sich hier auf die Bestückung der Stände durch den Mieter.

- Die Aufbauzeit beginnt mit Mietbeginn des jeweils ersten Tages ab 08:00 Uhr.
- Die Aufbauzeit am verkaufsoffenen Sonntag, des zweiten Tages, beginnt ab 12:00 Uhr.
- Die Abbauzeit beginnt mit Mietende am zweiten Tag um 18:00 Uhr und ist schnellstmöglich zu vollstrecken. Die Anlieferung und Abholung von Gegenständen des Mieters hat, abhängig von der Größe der verwendeten Fahrzeuge, über die nachstehend aufgeführten Wege und, falls dort aufgeführt, innerhalb der vorgesehenen Anlieferzeiten sowie unter Beachtung der hierzu eventuell aufgeführten weiteren Regelungen zu erfolgen:
 - Für PKW bis 2 m Höhe erfolgt die Lieferung über das Parkhaus des Centers, Zufahrt Steinsche Gasse.
 - Für sonstige Fahrzeuge über 2 m Höhe und bis zu 5 t über die Anlieferstation Untermauerstr. 36. Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge umgehend zu entfernen.
 - Für LKW ab 7,5 t über die Anlieferstation Untermauerstr. 36. Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge umgehend zu entfernen.
 - Die Koordinierung aller Anlieferungen und Abholungen während der Anlieferungszeiten wird durch den Sicherheitsdienst des Centers an den jeweiligen Anlieferungspunkten durchgeführt. Die Anweisungen des Sicherheitsdienstes hinsichtlich der Abwicklung der Anlieferungen sind zu befolgen.

Sollte der Mieter den Mietgegenstand ansonsten außerhalb der Öffnungszeiten des Centers betreten müssen, so ist dies nur nach vorheriger telefonischer Abstimmung mit dem Sicherheitsdienst des Centers möglich (Fa. Stöltzing: 0151-11158630).

5c Sicherheit

Der Mieter ist verpflichtet, die Vorgaben aus dem organisatorischen Brandschutzkonzept des Centers zu beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mieter während der gesamten Nutzung des Mietgegenstandes dafür Sorge zu tragen hat, dass der Besucherverkehr außerhalb des Mietgegenstandes nicht durch schaulustige und/oder wartende Besucher des Centers nachhaltig behindert wird. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, jederzeit die Funktion der von seiner Nutzung betroffenen Verkehrsflächen außerhalb des Mietgegenstandes als Fluchtweg im Rahmen des Brandschutzes des Centers sicherzustellen und die Nutzung sofort abzubrechen bzw. zu unterbrechen, falls dies nicht möglich ist. Das gleiche gilt, falls in irgendeiner anderen Weise die Sicherheit der Besucher des Centers durch die Nutzung des Mietgegenstandes gefährdet wird.

Bei der Nutzung hat der Mieter auch ansonsten auf die

Freihaltung der Hauptfluchtwege und die Laufrichtung der Brandschutztore zu achten. Die Zugänge zu den Fluchttunneln und Wandhydranten dürfen nicht verstellt werden. Errichtet der Mieter auf der Aktionsfläche Aufbauten oder lagert er dort Waren, so hat er dies vor Beginn der Nutzung insbesondere auch unter Gesichtspunkten des Brandschutzes mit dem Centermanagement abzustimmen.

5d Genehmigungen, Recht zur fristlosen Kündigung

Sämtliche für die Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter erforderlichen Genehmigungen sind durch den Mieter auf dessen Kosten einzuholen. Der Mieter hat alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, welche die Nutzung betreffen, auf eigene Kosten zu erfüllen. Nachweise über für seine Nutzung notwendige Genehmigungen hat der Mieter so am Mietgegenstand verfügbar zu halten, dass diese bei eventuellen behördlichen Kontrollen vorgelegt werden können.

Legt der Mieter dem Vermieter nach Aufforderung nicht unverzüglich Nachweise über alle für seine Nutzung erforderlichen und für die Sicherheit der Besucher des Centers oder des Centers selbst relevanten erforderlichen Genehmigungen vor, so ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

6. Verkehrssicherungspflicht, Freistellung des Vermieters

Während der gesamten Nutzungszeit des Mietgegenstandes durch den Mieter obliegt diesem die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und alle durch den Mieter in das Center eingebrachten Gegenstände. Der Mieter muss während der gesamten Zeit der Nutzung des Mietgegenstandes über eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang (Mindestens 5 Mio.Euro für Personenschäden und mindestens 300.000,- Euro für Sachschäden, jeweils pro Schadensfall) verfügen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, welche aus der Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten durch den Mieter resultieren.

7. Betriebspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand während der gesamten Mietzeit im Rahmen der Ladenöffnungszeiten des Centers zu betreiben, an den jeweiligen Veranstaltungstagen bis mindestens 18.00 Uhr. Dem Mieter bleibt freigestellt, ob er/sie den Stand am jeweils ersten Veranstaltungstag bis 20.00 Uhr betreibt.

8. Untervermietung

Der Mieter ist nur mit Zustimmung des Vermieters berechtigt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise an Aussteller unter zu vermieten.

9. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Vermieter wird dem Mieter den Mietgegenstand zum Mietbeginn förmlich übergeben und ihn zum Ende der Mietzeit förmlich zurücknehmen. Über die Übergabe und die Rücknahme des Mietgegenstandes und den jeweiligen Zustand des Mietgegenstandes werden Mieter und Vermieter Protokolle anfertigen.

Der Mieter hat den Mietgegenstand in dem Zustand, in dem dieser zur Verfügung gestellt wurde und besenrein zurückzugeben.

Der Mieter nimmt an dem hier zugrunde liegenden Mietgegenstand keine baulichen Veränderungen vor, er ist

insbesondere aufgefordert, die Aktionsbühne, die sich auf dem Mietgegenstand befindet, vor eindringender Feuchtigkeit mit geeigneten Mitteln zu schützen.

10. Salvatorische Klausel, Schriftform und Gerichtsstand

10a Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen davon im Zweifel unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige oder unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Sollten sich die Parteien auf eine entsprechende Bestimmung nicht einigen können, so ist der Vertrag im Hinblick auf die unwirksame Bestimmung so zu behandeln, als handele es sich um eine unbewusste Regelungslücke, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen ist.

10b Schriftform

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

10c Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Duisburg.

11 Zahlungsbedingungen

11a Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 Prozent innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, 50 Prozent nach zweiter Rechnungsstellung, spätestens aber 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

11b Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden 9 Prozent Verzugszinsen berechnet. Mahngebühr: 10,00 Euro.

11c Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und die daraus entstehenden Kosten steht den Organisatoren das Vermieter-Pfandrecht an den Messegegenständen zu.

12. Rücktritt

Eine Aufhebung des Mietvertrages nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Organisatoren möglich. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Rücktritt bis zwei Monate vor Messebeginn sind 50 Prozent der Standmiete, danach 100 Prozent der Standmiete vom Aussteller zu entrichten. Die Organisatoren behalten sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

13. Hausordnung

Die Marktleitung übt für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht im Messegelände aus.

14. Fotografien auf der Veranstaltung

Mit Anmeldung zur Marktteilnahme willigen Sie ein, dass wir Fotografien der Veranstaltung, auf denen Sie als Person erkennbar sind, zu Werbezwecken für die Veranstaltung nutzen dürfen. Sollte dies nicht zutreffen, müssen Sie uns dies vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitteilen.